

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der
Ortsgemeinde Kleinkarlbach
vom 31.01.2002

Der Ortsgemeinderat Kleinkarlbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung
(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung
(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 102,20 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 153,30 € |
|
 | |
| 2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 102,20 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 153,30 € |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 306,70 € |
| ac) eine Doppelgrabstätte an der Mauer | 306,70 € |

ad) jede weitere Grabstätte	153,30 €
ae) jede weitere Grabstätte an der Mauer	153,30 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
ba) eine Einzelgrabstätte	6,10 €
bb) eine Doppelgrabstätte	12,20 €
bc) eine Doppelgrabstätte an der Mauer	12,20 €
bd) jede weitere Grabstätte	6,10 €
be) jede weitere Grabstätte an der Mauer	6,10 €
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.	
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahl- grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	153,30 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr	6,10 €
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Da das Ausheben und Schließen der Gräber im Wege der Nachbarschaftshilfe (Fremdleistung) vorgenommen wird, werden Gebühren nicht festgesetzt. Die Kosten, die bei der Inanspruchnahme entstehen, sind untereinander auszugleichen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	51,10 €
für jeden weiteren Tag	10,20 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	20,40 €
für jeden weiteren Tag	2,50 €
2. Reinigung nach Benutzung	20,40 €

VI Sonstige Gebühren

Gebühr für die Anbringung von Gedenkplatten an der Friedhofsmauer

153,30 €

Artikel 3

Änderung der Straßenreinigungssatzung (aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege (aufgrund des Kommunalabgabengesetzes)

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.



Verwaltungsinterner Vermerk

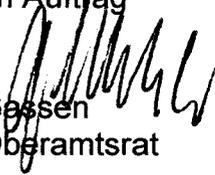
1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kleinkarlbach am 18.12.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13
Anwesende Ratsmitglieder: 13

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 14.02.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3
Ortsgemeinde Kleinkarlbach
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 21.02.02

Grünstadt, 21.02.2002
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
Im Auftrag


Gessen
Oberamtsrat